

Liste No. 1
8.11.11

FEB 25 1939

AMERIKANISCHES KONSULAT

Stuttgart II. Königstr. 19a

Postfach 949

Postamt 1.

empfangen 26/II 1939

Folgende Papiere müssen bei der Visumbeantragung mitgebracht werden, oder können vorher eingeschickt werden:

1. 2 Geburtsurkunden pro Person.
2. 4 lose Passbilder für jede Person. Keine Gruppenbilder, dünnes Papier.
3. 2 Polizeil. Führungszeugnisse für Personen über 16 Jahre für die letzten 5 Jahre. Personen, die eine andere Staatsangehörigkeit als deutsch haben, brauchen Führungszeugnisse aus ihrem Heimatland, wenn sie nach Erreichung der Altersgrenze von der an in dem betr. Land Führungszeugnisse ausgestellt werden, dort gewohnt haben. Wenn vorbestraft, ist der Auszug aus dem Strafregister mit Tatbestandsaufnahme zu besorgen, sodass festgestellt werden kann, ob die Straftat einen Visumverweigerungsgrund darstellt.
4. Staatsangehörige der folgenden Länder müssen Militärzeugnisse vorlegen, wenn sie in ihrem Heimatland während des militärpflichtigen Alters gewohnt haben; oder eine Bestätigung, dass kein Militärdienst geleistet worden ist: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Holland, Jugoslawien, Lettland, Luxemburg, Rumänien, Schweden, Schweiz und Ungarn.
5. 2 Heiratsurkunden, Sterbeurkunden oder Ehescheidungspapiere, je nach Sachlage.
6. Minderjährige, die allein reisen, sollten die beglaubigte Erlaubnis des Vaters oder Vormundes vorlegen; Verheiratete, die allein reisen, benötigen die beglaubigte Erlaubnis des zurückbleibenden Ehegatten.
7. Reisepass, Fremdenpass, Kinderausweis, Nansenpass oder ähnliches. Familienpässe sind zulässig. Anfragen wegen des Passes sind an die Passbehörde zu richten, nicht an das Konsulat. Der Pass muss für die Vereinigten Staaten gültig sein und darf bei der Ankunft in Amerika noch nicht abgelaufen sein. Darüber, wie lange der Pass noch nach der Ankunft in Amerika gültig sein muss, bestehen keine Vorschriften, wenigstens nicht für Einwanderer.
8. Zufriedenstellende Unterlagen über die Sicherstellung des Lebensunterhaltes in Amerika müssen bereits hier vorliegen, bevor die Vorladung geschickt werden kann. Es ist nicht vorgeschrieben, mit welchen Unterlagen ein Visumantragsteller beweisen muss, dass eine fortwährende Unterhaltsquelle für eine ziemlich unbestimmte Zeit in Amerika zur Verfügung steht. Bei eigenem Vermögen (kein Darlehen) ist zu beachten, dass es in Amerika zur Verfügung stehen muss. Es ist keine Mindestsumme vorgeschrieben, jedoch muss sie ausreichend zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes für ziemlich unbestimmte Zeit sein. In den meisten Fällen wird es daher empfehlenswert sein, sich ausser dem Nachweis über die zur Verfügung stehende Summe noch Bürgschaften zu besorgen. Bürgschaften von nahen Verwandten sind besser als solche von entfernten oder gar von Bekannten. Der Bürge sollte u.a. die Gründe angeben, die ihn veranlassen für den Lebensunterhalt des Einwanderers in Amerika sorgen zu wollen. Unterlagen über sein Einkommen und Vermögen muss der Bürge mitsenden.

Die Visumgebühr von \$10.00 oder der Gegenwert in deutscher Währung ist mitzubringen. Kinder jeglichen Alters, für die ein Visum beantragt wird, müssen zur Untersuchung mitgebracht werden. Kinder unter 18 Jahren sollten von einem der Eltern oder dem Vormund begleitet werden, sofern nicht mit dem Konsulat besondere Abmachungen in dieser Hinsicht getroffen wurden. Beglaubigte Abschriften oder Photokopien von Urkunden werden anstelle der Originale oder Duplikate angenommen. Ein Termin zur Untersuchung und Visumantragstellung sollte erst dann verlangt werden, wenn der Visumantregsteller überzeugt ist, dass er am Vorsprachetag sämtliche Dokumente einschliesslich gültigen Reisepass besitzen wird.

1982.268.17

STUTTGART-N
Königstrasse 19a

Postanschrift: Stuttgart 1
Postfach 949

Betrifft: EINWANDERUNG IN DIE VEREINIGTEN STAATEN.

Die bei der Beantragung eines Einwanderungsvisums benötigten Dokumente sind umstehend verzeichnet.

Jeder Visumantragsteller muss beweisen können, dass für seinen Lebensunterhalt in Amerika gesorgt ist. Wenn ihm hierzu kein oder nicht genügend Vermögen in Amerika zur Verfügung steht, sollte er durch Bürgschaftspapiere nachweisen können, dass die Verwandten, zu denen er geht, willens und in der Lage sind, für ihn zu sorgen. Eine bestimmte Vermögenssumme ist nicht vorgeschrieben.

Die Bürgschaften müssen in Amerika vor einem Notar oder ausserhalb Amerikas auf einem amerikanischen Konsulat ausgestellt werden. Sie sollten enthalten: Beruf, Einkommen und Vermögen des Bürgen (Bankguthaben, augenblicklicher Wert von Wertpapieren, Grundbesitz usw.). Ferner sollte darin angegeben sein für wieviel Personen er zu sorgen hat, wie er mit dem Einwanderer verwandt ist, die Höhe seiner Schulden und seine sonstigen Verpflichtungen, sowie bis zu welchem Umfange und warum er zum Lebensunterhalt des Einwanderers beitragen will. Aus der Bürgschaft muss ferner ersichtlich sein, welche Vorkohrungen in Amerika getroffen worden sind, um den Lebensunterhalt des Einwanderers sicherzustellen. Zur Ergänzung der Bürgschaft muss der Bürge Beweise über sein Einkommen und Vermögen mitsenden z.B. notariell beglaubigte Bestätigung seines Arbeitsgebers über den Verdienst, und ob es sich um eine Dauerstellung handelt, Kontoauszug der Bank über Ersparnisse (die einzelnen Einzahlungen sollten ersichtlich sein), sowie Steuerquittungen. Wenn der Bürge selbständig ist, wäre der ausführliche Bericht einer bekannten amerikanischen Auskunftsei erwünscht. Die Bürgschaftspapiere sollten bei der Vorlage auf diesem Konsulat nicht älter als ca. 4 Monate sein.

Der Bürgschaftsaussteller braucht nicht amerikanischer Staatsbürger zu sein, jedoch muss er rechtmässig im Lande ansässig sein. Als Beweis hierfür sollte er das ausgefüllte Formular Nr. 575 durch die Einwanderungsbehörde diesem Konsulat zusenden lassen. Bei unmittelbarem Familienangehörigen (Eltern, Kindern und Ehegatten) sowie bei Verlobten muss das Formular 575 bereits hier vorliegen, bevor die Vorladung erfolgen kann. Das Formular 575 ist nicht nötig, wenn der betreffende Nicht-Amerikaner augenblicklich hier auf Besuch ist, und ein gültiges Permit to Reenter vorweisen kann.

Ein amerikanischer Staatsbürger (Staatsbürgerin) über 21 Jahre sollte für seine Eltern, seine unverheirateten minderjährigen Kinder und für den Ehegatten beim Department of Labor in Washington D. C. ein Verwandtschaftsgesuch (Form 633) einreichen. Ausserhalb der Vereinigten Staaten kann das Formular 633 nur bei einem amerikanischen Konsulat ausgestellt werden.

Bürgschaften oder sonstige Unterlagen, mit denen bewiesen werden soll, dass eine gesicherte Unterhaltsquelle in Amerika zur Verfügung steht, müssen dem Konsulat zur vorherigen Prüfung vorgelegt werden. Gleichzeitig sollte der Visumantragsteller dem Konsulat mitteilen, dass er im Besitz eines Reisepasses oder Reisedokumentes mit Geltungsbereich Vereinigte Staaten ist, mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 6 Monaten. Wenn die eingereichten Papiere in Ordnung sind (soweit es sich im Voraus feststellen lässt), wird die Vorladung für den frühesten Termin zugesandt, worauf sich weitere diesbezgl. Korrespondenz erübrigt. Für die Vorladung sollte ein frankierter Umschlag mit der Adresse des Visumantragstellers beigefügt werden. Die endgültige Entscheidung wird erst bei der persönlichen Untersuchung auf diesem Konsulat gefällt.

Ein Einwanderungsvisum gilt vom Tage der Ausstellung 4 Monate, sofern der Reisepass solange gültig ist. Ueber 4 Monate hinaus kann das Visum unter keinen Umständen verlängert werden.